

Stenographisches Protokoll

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 5. März 1952

	Inhalt	
1. Personalien		b) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes (507 d. B.) Berichterstatter: Kysela (S. 3142 und S. 3149) Redner: Elser (S. 3142), Neuwirth (S. 3145) und Slavik (S. 3148). Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3149)
2. Bundesregierung		
a) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 359, 362, 365, 368, 378, 379, 382, 387, 388, 390, 391, 392, 402, 403, 406 und 407 (S. 3138)		
b) Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 3138)		
3. Ausschüsse		
a) Zuweisung der Anträge 107 bis 109 (S. 3138)		
b) Zurücknahme des Berichtes des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Schärf u. G. (103/A) (S. 3139)		
4. Regierungsvorlagen		
a) Abänderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes (500 d. B.) (S. 3138) — Justizausschuss (S. 3139)		
b) Strafgesetznovelle 1952 (503 d. B.) (S. 3138) — Justizausschuss (S. 3139)		
c) Stimmstengesetz (504 d. B.) (S. 3138) — Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3139)		
d) Volksbegehrensgesetz (505 d. B.) (S. 3138) — Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3139)		
e) Volksabstimmungsgesetz (506 d. B.) (S. 3138) — Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3139)		
f) Abänderung des Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer sowie des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer (509 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuss (S. 3139)		
g) Heimarbeitsgesetz (510 d. B.) — Ausschuss für soziale Verwaltung (S. 3139)		
5. Immunitätsangelegenheit		
Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Truppe (501 d. B.)		
Berichterstatter: Frömel (S. 3139)		
Annahme des Ausschusstantrages (S. 3139)		
6. Verhandlungen		
a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (489 d. B.): Verleihung des Doktorates unter dem Ehrenschutze des Bundespräsidenten (502 d. B.)		
Berichterstatter: Geisslinger (S. 3139)		
Redner: Dr. Tončić (S. 3140) und Dr. Zechner (S. 3141)		
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3142)		

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Prinke u. G., betreffend die Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940, BGBl. I S. 585 (110/A)

Prinke, Dr. Margaretha, Dipl.-Ing. Pius Fink, Geisslinger u. G., betreffend Abänderung des § 3 lit. d des Bundesgesetzes vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229 (111/A)

Dr. Pfeifer, Dr. Kopf u. G. auf Abänderung des Amtshaftungsgesetzes (112/A)

Dr. Gasselich, Dr. Pfeifer u. G., betreffend Abänderung des Geschäftsordnungsgesetzes und der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates (113/A)

Anträge der Abgeordneten

Ludwig, Geisslinger, Dipl.-Ing. Pius Fink u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Frage der Wiedererrichtung des „Vereines des Deutschen Volkstheaters“ in Wien (408/J)

Geisslinger, Dr. Maleta, Altenburger, Machunze, Bleyer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Unzukämmlichkeiten bei der Aufnahme von Bediensteten (409/J)

Geisslinger, Dr. Maleta, Altenburger, Machunze, Bleyer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Verstöße gegen bestehende Gesetze und Dienstvorschriften anlässlich Personalverfügungen bei den Österreichischen Bundesbahnen (410/J)

Geisslinger, Dr. Maleta, Altenburger, Machunze, Bleyer u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Schutz der Gesinnungsfreiheit bei den Österreichischen Bundesbahnen (411/J)

Dipl.-Ing. Babitsch, Stürgkh, Dipl.-Ing. Hartmann, Strommer, Sebinger u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Freimachung von Dienstwohnungen durch aus den Diensten eines Betriebes ausgeschiedene Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (412/J)

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Steuerfreiheit von Parteiverlagen (413/J)

3138 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vereinfachung der Steuervorschriften (414/J)

Dr. Stüber u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Vorfälle bei der Versammlung des „Bundes heimatfreuer Jugend“ am 21. Feber 1952 im Münchner hof (415/J)

Honner u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Gefährdung der Volksgesundheit durch die Vernachlässigung der Pflichten der Bundesregierung gegenüber den spitalerhaltenden Gemeinden (416/J)

Honner u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend den Abschluß des Vertrages mit Westdeutschland über die Gründung einer „Donaukraftwerk Jochenstein AG.“ (417/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Geisslinger u. G. (353/A. B. zu 390/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Scharf u. G. (354/A. B. zu 382/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Strommer u. G. (355/A. B. zu 391/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (356/A. B. zu 378/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (357/A. B. zu 379/J)

des Bundesministers für Inneres auf zwei Anfragen der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (358/A. B. zu 365/J und 402/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (359/A. B. zu 388/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (360/A. B. zu 387/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Ludwig u. G. (361/A. B. zu 392/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Koplenig u. G. (362/A. B. zu 406/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Ernst Fischer u. G. (363/A. B. zu 407/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (364/A. B. zu 403/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (365/A. B. zu 359/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (366/A. B. zu 362/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (367/A. B. zu 368/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 79. und 80. Sitzung sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Rosa Jochmann und Lola Solar.

Entschuldigt haben sich die Abg. Giegerl und Truppe.

Die eingelangten Anträge 107, 108 und 109 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 359, 362, 365, 368, 378, 379, 382, 387, 388, 390, 391, 392, 402, 403, 406 und 407 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Stüber, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Stüber:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. 2. 1952 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen

Verhinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des Vizekanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorelagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird (500 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1952) (503 d. B.);

Bundesgesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) (Stimm-listengesetz) (504 d. B.);

Bundesgesetz über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz) (505 d. B.);

Bundesgesetz über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (Volksabstimmungsgesetz) (506 d. B.);

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952 3139

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 180, sowie das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer in der vorerwähnten Fassung abgeändert werden (509 d. B.);

Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz) (510 d. B.).

Es werden zugewiesen:

500 und 503 dem Justizausschuß;

504, 505 und 506 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

509 dem Finanz- und Budgetausschuß;

510 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung. Vor Eingang in dieselbe hat sich zur Stellung eines formalen Antrages der Herr Abg. Dr. Nemecz gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Nemecz: Der Justizausschuß hat heute in einer kurzen Sitzung beschlossen, seinen Bericht an den Nationalrat über den Antrag Dr. Schärf und Genossen (103/A) zurückzunehmen.

Als Obmann des Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle gemäß § 29 lit. H der Geschäftsordnung seine Zustimmung zur Zurücknahme des seit gestern aufliegenden Ausschußberichtes 508 der Beilagen erteilen.

Präsident: Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*)

Das Hohe Haus hat mit der erforderlichen Mehrheit diesem Antrag zugestimmt. Der Antrag ist daher angenommen.

Mit diesem Beschuß ist nunmehr der erste Punkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Ich unterbreche die Sitzung bis 13 Uhr. Wir werden dann die Beratungen über die drei anderen Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung vornehmen.

Ich ersuche den Justizausschuß, unmittelbar nach Unterbrechung der Sitzung im Lokal IV zu einer Sitzung zusammenzutreten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 45 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident: Wir nehmen die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Klagenfurt gegen das Mitglied des Nationalrates Paul Truppe (501 d. B.).

Berichterstatter Frömel: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Klagenfurt, Abt. 5, stellt das Auslieferungsbegehren wegen einer Klage nach § 29 Preßgesetz gegen den Abg. Paul Truppe.

Der Sachverhalt hat folgende Vorgeschichte: Der Landtagsabgeordnete Gottfried Wunder hat in der Sitzung des Kärntner Landtages am 14. November 1951 einen Zwischenruf gemacht. Dieser Zwischenruf war wieder der Anlaß, daß in der Zeitung „Die Neue Zeit“ ein Artikel erschien, dessen Urheber der Kammerpräsident Nationalrat Paul Truppe und der Erste Kammersekretär waren.

Der Landtagsabgeordnete Gottfried Wunder fühlte sich durch einige Stellen dieses Artikels in seiner Ehre angegriffen und hat daher die Klage eingebracht.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und steht auf dem Standpunkt, daß es sich um eine rein politische Angelegenheit handelt. In politischen Angelegenheiten muß aber der Abgeordnete durch die Immunität geschützt werden, damit er seine freie Meinung zum Ausdruck bringen kann.

Der Immunitätsausschuß beantragt, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Klagenfurt, Abt. 5, vom 19. Jänner 1951, Geschäftszahl 5 U 1558/51/8, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Mitgliedes des Nationalrates Paul Truppe nach § 29 Preßgesetz wird nicht stattgegeben.

Ich bitte, diesem Antrage die Zustimmung zu geben.

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird beschlossen, das Auslieferungsbegehren abzulehnen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (489 d. B.): Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter dem Ehrenschutze des Bundespräsidenten (502 d. B.).

Berichterstatter Geisslinger: Hohes Haus! In der alten Monarchie hat es eine Promotion „sub auspiciis Imperatoris“ gegeben. Die Zweite Republik hat es nunmehr nach einem Antrag in der Budgetdebatte übernommen, eine ähnliche Einrichtung wieder in Österreich einzuführen.

3140 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

Wir haben uns am 24. Jänner und am 7. Feber mit dieser scheinbar einfachen Vorlage im Unterrichtsausschuß befaßt. Trotz der überraschend eingetretenen Schwierigkeiten haben sich nur einige unwesentliche Änderungen ergeben.

Das Schwierigste war, den Terminus für den in der Regierungsvorlage enthaltenen Ausdruck „Promotio sub auspiciis praesidis ... rei publicae“ zu finden.

Man hat nun die klassischen Philologen befragt, ob man das nicht abändern könne. Gegen ihre Auffassung haben wir „sub auspiciis Praesidentis rei publicae“ in die Vorlage für das Hohe Haus aufgenommen, und ich möchte von dieser Stelle aus die klassischen Philologen für diesen in ihren Augen entsetzlichen Verstoß um Vergebung bitten. (Heiterkeit.)

Es hat noch einige kleine Änderungen gegeben, so insbesondere bei den Voraussetzungen. In der Regierungsvorlage war neben anderen Voraussetzungen nur vorgesehen, daß die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt werden muß. Um diese Auszeichnung nicht zu entwerten, wurde dann die Forderung erhoben, man möge die Absolvierung aller Klassen der Mittelschule mit Auszeichnung verlangen. Wir sind zu einem Mittelweg gekommen, und es werden nur von der Oberstufe an ausgezeichnete Zeugnisse verlangt.

Wesentlich und wichtig erscheint mir, daß die Opfer des Kampfes für ein freies Österreich und die Opfer politischer Verfolgung besonders berücksichtigt werden, und das ist in diesem Gesetzentwurf auch geschehen.

Das weitere Verlangen, auch frühere Promotionen in dieses Gesetz einzubeziehen, war unmöglich zu erfüllen, weil man einerseits grundsätzlich dagegen ist, weit rückwirkende Gesetze zu schaffen, und weil es anderseits auch ganz unabsehbar wäre, was für Folgen eine solche Rückwirkung hätte.

Ich kann also dem Hohen Hause empfehlen, dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezial-debatte unter einem abzuführen.

Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. Tončić-Sorinj: Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben mich bewogen, zu dieser Vorlage noch einiges zu bemerken.

Bei den Ausschußverhandlungen waren es vor allem zwei Dinge, die uns länger aufgehalten haben. Zunächst war es die Tatsache, daß wir dieser Auszeichnung den Charakter der Auszeichnung bewahren wollten. Wenn der Titel „sub auspiciis Praesidentis“ an eine Vielzahl von Personen verliehen wird, so wird er gleichsam inflationiert. In der alten Monarchie war das so, daß nach Mitteilungen des Ministeriums schätzungsweise 15 Personen im Jahre diesen Titel verliehen bekommen haben. In der alten Monarchie mit ihren über 50 Millionen Menschen war das zweifellos eine sehr kleine Zahl, die noch dazu über die ganze Monarchie verstreut war; Serben, Kroaten, Ruthenen, Polen, also auch die Promovenden aus den entferntesten Teilen des Reiches, wurden mitberücksichtigt.

Auf der anderen Seite wieder wollte man ursprünglich eine Bestimmung, daß auch die Unterklassen der Mittelschule mit Auszeichnung absolviert werden müssen. Wir konnten uns nicht entschließen, auch das zu fordern, weil die Verhältnisse, unter denen viele Personen studierten, die jetzt in die Lage kommen, das Doktorat zu machen, nicht so gewesen sind wie in der alten Monarchie, wo zweifellos für das Studium allgemein günstigere Verhältnisse herrschten.

Das Zweite hat auch der Herr Berichterstatter schon angedeutet, das war die Frage des Titels. Diese Schwierigkeit versuchten wir zu umgehen. Das lateinische Wort „praeses“ stellt einen staatsrechtlichen Begriff dar, der sich in unserer heutigen Zeit in den modernen Staaten gar nicht mehr wiederholt. Das Staatsoberhaupt des 20. Jahrhunderts besitzt Befugnisse, die nicht zu vergleichen sind mit denen des Staatsoberhauptes des Altertums. Daher ist der Titel „praeses“ nur etwas Approximatives. Das kann gar nicht anders sein. Im Lateinischen haben wir kein Wort, das unserem Titel „Bundespräsident“ irgendwie entsprechen könnte. Daher haben die Einwendungen, daß „praeses“ unserem Sprachgefühl irgendwie nicht entspricht, an Gewicht zugenommen; denn „praeses“ ist in der Gegenwart in unserem Sprachgebrauch das Oberhaupt eines Gesellenvereines oder so etwas Ähnliches. (Heiterkeit.)

Wir haben nicht mehr das gleiche Gefühl gegenüber dem Begriff „praeses“ wie das Altertum. Daher sind wir zu dem Titel „Praesidens“ gekommen, im Genitiv „Praesidentis“. Wir haben eigentlich erwartet, daß die Alphilologen dagegen Einspruch erheben. Nun ist das aber nicht geschehen. Es wäre daher durchaus möglich, daß mit dem heutigen Tag hier langsam, sozusagen gewohnheitsrechtlich eine Neuerung in der lateinischen Sprache

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952 **3141**

eintritt und sich für den modernen Begriff eines Staatspräsidenten auch der Titel „Praesidens“ langsam einbürgern wird. Das ist vielleicht auch ein Anlaß, daran zu erinnern, daß die Öffentlichkeit oft fordert, wir mögen doch Fachleute mehr berücksichtigen. Zweifellos ist dieser Einwand richtig, aber er ist dann dort nicht mehr ganz richtig, wo die Fachleute selber untereinander Bedenken haben. Dann muß die Volksvertretung gleichsam in ihrer Plenipotenz entscheiden, wie die divergierenden Meinungen von Fachleuten zu klären sind.

Wir sind einen wertvollen Weg zurück in die Vergangenheit gegangen und nehmen ein altes Gesetz der Monarchie in einer neuen Art und in einem neuen Rahmen wieder auf. Tradition ist also keineswegs so schrecklich, wie manche glauben. Nun könnte sich das Hohe Haus vielleicht auch einmal dazu bewegen lassen, daß wir uns in Österreich im Laufe der Zeit entschließen, wieder Orden und Ehrenzeichen zu verleihen. Wir gehören zu den, wie ich glaube, ganz wenigen Staaten der Welt, in denen solche nicht verliehen werden. Wir haben schon oft Schwierigkeiten gehabt, besonders in bezug auf auswärtige Staaten, die an österreichische Funktionäre derartige Auszeichnungen verliehen haben, während wir nicht in der Lage waren, uns zu revanchieren. Aber das soll nur eine Anregung sein. (Abg. Weikart: *Das ist nicht unsere größte Sorge!*) Das ist zwar nicht die größte, aber immerhin auch eine Sorge!

Mancher Hochschüler, der die Auszeichnung bekommt, wird sich denken: Diese Auszeichnung ist sehr schön, aber in Wirklichkeit wäre es mir lieber, ich hätte einen gesicherten und wirklich nach meiner Vorbildung entsprechend dotierten Arbeitsplatz! Immer dringender erhebt sich die Sorge um das materielle Wohl der jungen Leute, die die Hochschule verlassen. Es ist sicherlich eine sehr wertvolle Bereicherung, die wir hiemit unserem Geistesleben geben, und ich glaube, es wird für viele junge Leute, die auf die Hochschulen gehen, ein Ansporn sein, diesen Titel, mit dem eine alte Tradition Österreichs wieder aufgenommen wird, aus der Hand des Oberhauptes der neuen Republik zu empfangen. (Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Die Vertreter der Sozialistischen Partei haben sich im Ausschuß gerne mit diesem Gesetzentwurf des Bundesministeriums beschäftigt, weil es unser Wille ist, daß eine besondere Leistung auch besonders anerkannt wird. Ich habe gehört, daß die Verleihung des Titels „sub auspiciis Imperatoris“ früher nicht immer ganz so geschehen ist, wie man es wünschen

möchte, weil dabei verschiedene Möglichkeiten ausgenutzt wurden. Ich darf also bei dieser Gelegenheit die Hoffnung aussprechen, daß die akademischen Behörden nun in der sachlichsten Weise vorgehen, daß der, der sich außerordentlich verdienstvoll erweist, auf Grund seiner Leistungen auch in dieser Hinsicht zu seinem Recht kommt.

Wie schon der Herr Berichterstatter und auch der Herr Abg. Tončić gesagt hat, hat es bei der Formulierung einige Schwierigkeiten gegeben. Ich sage dies deswegen, weil diese Einwendungen zuerst von uns ausgegangen sind. Wir waren uns dessen bewußt und haben auch von Fachleuten gehört, daß das Wort „praesidens“ in der klassischen Sprache nicht vorkommt. Es war nun die Frage: Soll man sich im Sinne der Philologie für das Wort entscheiden oder soll man sich für die Sache entscheiden? Es ist völlig müßig, in der klassischen Literatur nach einer adäquaten Bezeichnung für unser Staatsoberhaupt zu suchen. Etwas Ähnliches hat es in der klassischen Zeit eben nicht gegeben. Es hat also die Sache nicht gegeben, und da es die Sache nicht gegeben hat, hat es auch den Begriff und damit das Wort nicht gegeben. Es ist also überflüssig nachzuschauen, es kann sich eben nichts Gleichwertiges finden. Wir haben uns unter Beiseiteschiebung philologischer Bedenken für die Sache entschieden. Jeder weiß jetzt, was es bedeutet, wenn es heißt „unter den Auspizien des Bundespräsidenten“.

Wir haben uns auch dagegen gewendet, daß zur Verdeutschung der Ausdruck „unter dem Ehrenschutze“ gewählt wird, wie es ursprünglich heißen hätte sollen, und zwar aus folgendem Grund: Das Wort „Ehrenschutz“ hat eine Wertverminderung erfahren, wie sich Ähnliches oft in der Sprachgeschichte ergeben hat, und bedeutet heute bei weitem nicht mehr das, was es einmal bedeutet hat. Sie haben alle hoffentlich eine ausgiebige Ballsaison hinter sich und wissen, daß auch dabei eine Menge von „Ehrenschützern“ aufgetaucht sind, auch bei verhältnismäßig kleinen Veranstaltungen. Es ist nur nicht erklärlich, was die Betreffenden auf einem solchen Ball zu schützen haben: Schützen sie sich oder die Veranstalter oder das, was dort vorgeht? (Heiterkeit.) Jedenfalls waren wir Gegner dieses Ausdrucks, und es entsprach daher auch unserer Ansicht, daß wir den feierlicheren Ausdruck „sub auspiciis“ wieder in diesem Gesetz verwenden sollen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß wir die Untermittelschule, also die Stufe der Zehn- bis Vierzehnjährigen bei der Festlegung der Bedingungen ausschließen. Das

3142 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

hat seine große Bedeutung auch deswegen, weil es ja auch andere Übertrittsmöglichkeiten in die Obermittelschulen gibt und nicht alle aus der achtklassigen Mittelschule kommen. Wir haben uns ganz besonders deshalb für das Weglassen der Unterstufe der Mittelschule eingesetzt, weil wir es für außerordentlich bedenklich halten, daß unter Umständen Kinder, die selber noch keinen Begriff von diesen Dingen haben, von ehrgeizigen Eltern angetrieben werden, schon von der ersten Klasse der Mittelschule an auf ein Doktorat sub auspiciis hinzusteuern. Ich kann Ihnen versichern, daß es tatsächlich Eltern gibt, die zum Schaden ihrer Kinder so ehrgeizig sind und die Kinder schon von Jugend auf in diesem Sinn antreiben.

Zum Schluß möchte ich noch einen Wunsch aussprechen: Wenn ein Student unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert, dann ist das gewiß eine hohe Auszeichnung und gleichzeitig eine Anerkennung seiner bisherigen Leistungen, es ist aber auch der Ausdruck einer Erwartung, die die Republik an die Bewährung des so Ausgezeichneten stellt. Wenn wir den zukünftigen jungen Doktoren sub auspiciis zu ihren Erfolgen schon im voraus Glück wünschen, dann schließt dieser Wunsch in sich, die in so ehrenhafter Weise Promovierten mögen ihre Fähigkeiten dann tatsächlich zum Wohle unseres Vaterlandes anwenden und in ihrer charakterlichen Haltung das Vertrauen rechtfertigen, das das Staatsoberhaupt und die Republik durch diesen feierlichen Akt der Promotion in sie setzt. (Beifall bei den Sozialisten.)

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschlus erhoben. *)*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die **Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird** (507 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Die Vorlage, die jetzt zur Verhandlung steht, ist ein Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, der eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes vorsieht. Wie bekannt ist, läuft die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes mit 31. März 1952 ab. Die Abg. Kysela, Marchner, Aigner und Genossen haben dem Parlament

*) Mit dem vom Ausschuß beschlossenen Titel: Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

seinerzeit — es war im Dezember des vorigen Jahres — einen Antrag auf Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes unterbreitet. Über diesen Antrag hat der zuständige Ausschuß am 28. Februar 1952 verhandelt. Sowohl die Österreichische Volkspartei als auch der VdU haben ebenfalls Abänderungen des bestehenden Wohnungsanforderungsgesetzes verlangt. Die Verhandlungen, die darüber geführt wurden, brachten jedoch kein Ergebnis. Um also für weitere Verhandlungen die nötige Zeit zu gewinnen, stellten die beiden Regierungsparteien im Ausschuß den Antrag, die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes um drei Monate, also bis zum 30. Juni 1952, zu verlängern. Dieser Antrag wurde dann auch im Ausschuß angenommen.

Der Art. I des dem schriftlichen Bericht und Antrag angeschlossenen Gesetzentextes hat diese Verlängerung zum Inhalt. Der Art. II setzt unter Z. 1 fest, daß dieses Gesetz am 1. April 1952 in Kraft tritt. Z. 2 enthält Übergangsbestimmungen, die festlegen, daß während der Zeit zwischen dem Inkrafttreten und der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt Rechtsgeschäfte und Verfügungen, die gegen die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes abgeschlossen beziehungsweise getroffen wurden, nichtig sind. Die lit. b, c, d und e der Z. 2 sind notwendige Ergänzungen; sie sind im gedruckten Bericht und Antrag zu lesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle zugleich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Die Abgeordneten des Linksblocks werden selbstverständlich der Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes zustimmen. Das besagt aber keineswegs, daß wir zum Wohnungsanforderungsgesetz nichts zu sagen haben.

Durch die verspätete Einbringung des vorliegenden Berichtes und Antrages entsteht zunächst einmal für einige Wochen ein Exlex-Zustand. Es ist kein Wunder, daß der Österreichische Städtebund und auch verschiedene Industriegemeinden, die mit dem Wohnungselend besonders zu tun haben, über diesen Exlex-Zustand äußerst beunruhigt sind. Aus den sieben mir vorliegenden Entschließungen von Industriegemeinden greife ich beispielsweise die von der Gemeinde Wiener Neustadt heraus. Der Wichtigkeit halber möchte ich

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952 3143

diese Entschließung dem Hohen Haus wörtlich vorlesen. Sie lautet:

„Die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes ist mit 31. März 1952 begrenzt. Da der Nationalrat in seiner Sitzung vom 13. Februar dieses Jahres noch keine die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes verlängernde Novelle beschlossen hat und mit Rücksicht auf die 30tägige Einspruchsfrist des Alliierten Rates eine Novellierung des Gesetzes kaum noch vor dem 31. März wirksam werden kann, gibt der Stadtsenat von Wiener Neustadt seiner größten Besorgnis über die daraus entstehenden Folgen Ausdruck. Der Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes würde für die Stadtgemeinde Wiener Neustadt bedeuten, daß die infolge der wenig einschneidenden Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes ohnehin schon ganz beseidene Wohnungsfürsorge gerade für die wirtschaftlich Schwächsten ganz beseitigt wäre. Dem Übel der Wohnungsablöse wäre damit immer mehr Tür und Tor geöffnet. Die bereits eingetretene Verzögerung in der Verhandlung des Gesetzes durch den Nationalrat wird bereits schwerwiegende Folgen zeitigen, weil selbst der kürzeste Exlex-Zustand den Verlust unzähliger Wohnungen bedeutet. Angesichts des immer noch herrschenden Wohnungsmangels stellt der Stadtsenat von Wiener Neustadt fest, daß er die Verantwortung für die durch den Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes eintretenden Folgen ablehnen muß, und fordert den Nationalrat auf, die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes ehestens zu beschließen.“

Soweit der Stadtsenat von Wiener Neustadt. Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Ohne Zweifel wird die Diskussion über das gesamte Anforderungsrecht in den nächsten Wochen und Monaten wieder akut werden. Ich bin der Auffassung, daß die beantragte dreimonatige Verlängerung des bestehenden Anforderungsrechtes mehr oder weniger einer Verlegenheit der Koalitionsparteien entspricht. Einiges hat ja der Herr Berichterstatter bereits gesagt und angedeutet. Es waren Verhandlungen im Gange, und man ist zu keiner Einigung gekommen. Warum? Weil sich eigentlich in bezug auf das Wohnungsanforderungsrecht zwei Lager scharf gegenüberstehen. Auf der einen Seite haben wir den Österreichischen Städtetag und die Industriegemeinden, die auf Grund der Praxis des bestehenden Anforderungsrechtes eine Verschärfung dieses Wohnungsanforderungsgesetzes begehrten und mit Recht fordern. Auf der anderen Seite stehen alle jene Feinde und Gegner des Mieterschutzes, die diese Verhandlungen schließlich

dahin bringen wollen, daß dieses Anforderungsrecht gelockert wird; ja man will das Wohnungsanforderungsrecht überhaupt beseitigen. Diese Ansicht hat ja eigentlich nichts anderes zum Ziel als die vollständige Zertrümmerung des bestehenden Mieterschutzes.

Darf ich dazu, meine Damen und Herren, eine grundsätzliche Bemerkung machen. Viele Mieter sind der Auffassung, daß der Kündigungsschutz das eigentliche Fundament des österreichischen Mieterschutzes ist. Dem ist meiner Ansicht nach nicht so. Das eigentliche Fundament des österreichischen Mieterschutzes liegt auf der finanziellen Seite. Der Mieterschutz hängt vor allem von der Höhe des Mietzinses ab. Wenn die Mietzinse immer steigen, wenn sie eine solche Höhe erreichen, daß ein großer Teil der Mieter oder Wohnungssuchenden den Mietzins nicht mehr entrichten kann, dann fällt auch nach dem gegebenen Mieterschutzrecht die Kündigungsschutzbestimmung. Daher habe ich wohl recht, wenn ich die finanzielle Seite des österreichischen Mieterschutzes — und das hängt auch mit dem Wohnungsanforderungsrecht zusammen — als die Achse des Mieterschutzes bezeichne.

Das ist es aber, was die Gegner des Mieterschutzes im Auge haben: Mit der Aushöhlung des Wohnungsanforderungsrechtes soll die finanzielle Seite für den Mieter ungünstiger gestaltet werden. Je höher die Miete, desto leichter kann man schließlich den angeblich geschützten Mieter aus der Wohnung entfernen, und nur der zahlungskräftige Mieter kann schließlich in der Wohnung verbleiben. Daher ist die Frage des Wohnungsanforderungsrechtes in engste Beziehung zu den übrigen mietengesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Jede Lockerung des Anforderungsgesetzes entzieht zweifelsohne tausende freiwerdende Wohnungen der Zuweisung.

Dazu kommt noch etwas anderes. Es besteht auch die Gefahr, daß freiwerdende Wohnräume bei einer mangelhaften Fassung des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht mehr bedürftigen Wohnungsbewerbern, sondern Geschäftszwecken oder anderen Zwecken zugeführt werden. Daher müssen alle Freunde und Verteidiger des Mieterschutzes die Forderung nach einer Novellierung des Anforderungsrechtes in der Richtung einer schärferen Erfassungsmöglichkeit der freiwerdenden Wohnungen erheben.

Man wird sagen, wir könnten allmähliche Lockerungen dulden, weil die öffentliche Bauaktivität von Jahr zu Jahr immer neuen Wohnraum schaffe. Bevor ich zu dieser Frage der öffentlichen Wohnbautätigkeit einiges sage, möchte ich ganz kurz auf die Praxis des be-

3144 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

stehenden Wohnungsanforderungsrechtes zurückkommen.

Wir haben jetzt immerhin eine Zeit hinter uns, in der wir Bilanz ziehen konnten, wie sich das bestehende Wohnungsanforderungsrecht auswirkt. Wirkt es sich zum allgemeinen Wohle der nicht zahlungskräftigen Wohnungsbewerber oder zugunsten der Wohnungseigentümer aus? Hierüber haben wir bereits unsere Erfahrungen.

Vorerst einige Worte über die Ausnahmsbestimmung für die sogenannten § 3-Wohnungen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Ausnahmsbestimmung des berüchtigten § 3 im Anforderungsgesetz in unserem ganzen Mietenrecht geradezu skandalöse Ergebnisse gezeigt hat. Tagtäglich kann man in den verschiedensten Zeitungen die Ankündigungen der Wohnungsvermittlungsbüros und der Realitätenbüros lesen, in denen Wohnungen gegen Bezahlung von manchmal Zehntausenden von Schillingen angeboten werden. Diese Zehntausende von Schillingen werden teilweise deswegen begehrte, weil man sich den Bauaufwand bezahlen lassen will; daneben gibt es auch andere Titel. Mit einem Wort: Es ist klar, daß diese Ausnahmsbestimmung des § 3 des Anforderungsrechtes tatsächlich nur den Zahlungskräftigen die Möglichkeit bietet, zu einer Wohnung zu kommen.

Man müßte dringend fordern — und das ist auch eine der Forderungen des Linksblocks —, daß mit dieser Bestimmung des § 3 in einem neuen Anforderungsgesetz endlich Schluß gemacht wird; denn es geht nicht an, daß teilweise über den Weg öffentlicher Subventionen § 3-Wohnungen geschaffen werden, die dann, wenn sie fertiggestellt sind, den zahlungskräftigsten Wohnungsbewerbern zugeschanzt werden.

Einige Worte auch zu dem gleichfalls berüchtigten Hausherrenvorschlag. Die Abgeordneten des Linksblocks und auch einige andere Redner haben auf die Gefährlichkeit dieser Bestimmungen über den Hausherrenvorschlag seinerzeit bei der Diskussion des Wohnungsanforderungsgesetzes hier im Hohen Hause hingewiesen. Die Hausherrenvertreter haben damals gesagt, das sei alles Schwarzmalerei, das werde sich ganz anders gestalten. Wie schaut nun die Praxis aus? Heute sehen wir, daß in der Regel — die Ausnahme bestätigt bekanntlich nur die Regel — nur derjenige einen Hausherrenvorschlag bekommt, der irgendwie auf Umwegen dem betreffenden Hausherrn eine entsprechende Abschlagssumme bezahlt. Ja es ist ein offenes Geheimnis, daß für Kleinwohnungen, für Zimmer, Küche, Kabinett, oft sogar auch für ein Sparherdzimmer, der Hausherrenvorschlag einige tau-

send Schilling kostet. Ich rede da nicht von den größeren Wohnungen, wo die Hausherren in stillschweigendem Übereinkommen oft zehntausend und mehr Schilling als Abschlagszahlung verlangen. Da ist natürlich der betreffende Hauseigentümer bereit, diesem zahlungskräftigen Wohnungsbewerber den Hausherrenvorschlag auszuhändigen. In diesem Fall muß nach dieser Bestimmung die Wohnung durch die Wohnungsbehörden zugewiesen werden.

Ich habe nur diese zwei Bestimmungen aus unserem Anforderungsrecht herausgenommen, weil sie so wirklich anschaulich zeigen, wie notwendig eine Novellierung des Wohnungsanforderungsrechtes ist, allerdings eine Novellierung zugunsten der großen Masse der Wohnungs suchenden und nicht zugunsten der Hauseigentümer oder der zahlungskräftigen Wohnungsbewerber.

Nun zur öffentlichen Wohnbautätigkeit. Es wird darauf hingewiesen, daß das Hohe Haus vor nicht allzu langer Zeit auf dem Weg des Wohnbauschillings dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds neue Einnahmsquellen geschlossen hat. Es ist richtig, daß diesem Wohn- und Siedlungsfonds durch dieses Gesetz an die 180 Millionen Schilling pro Jahr an Mehreinnahmen zuwachsen. Man darf aber nicht vergessen, daß diese Mehreinnahme zum Teil durch die erhöhten Baustoffkosten wieder paralysiert wird.

Bei dieser Gelegenheit, meine Damen und Herren, muß einmal von dieser Stelle aus einiges über den Preiswucher der Baustoffindustrie, die ja im allgemeinen in privatwirtschaftlichen Händen ist, gesagt werden. Ich verweise hier zunächst auf das Ziegelkartell. Bekanntlich kann ja ein Ziegeleibetrieb nicht aus eigenem die Preise für einen Ziegel festlegen. Es gäbe einzelne Unternehmen, die sagen, sie könnten wesentliche Preissenkungen vornehmen. Hier aber verhindert das Ziegelkartell eine wirklich wirksame Herabsetzung des Ziegelpreises. Fachleute haben errechnet, daß man den Ziegelpreis schon mit Rücksicht auf die Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Industriezweig um mindestens 30 Prozent herabsetzen könnte. Die Großziegelunternehmungen — auch hier in der nächsten Nähe von Wien — haben viele Millionen an ERP-Hilfe erhalten. Sie haben doch diese ERP-Hilfe nicht erhalten, damit sie die Preise hochhalten sollen und können, sondern sie haben bekanntlich — oder zumindest vermeintlich — ERP-Hilfe erhalten, um eine Verbilligung der Produktion herbeizuführen. Sie jedoch haben die ERP-Hilfe zur Kenntnis genommen und eingesteckt, und wir warten heute vergeblich, daß eine wirk-

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952 3145

same Verbilligung der Ziegel eintritt. Ich behaupte hier, daß das Ziegelkartell einer der größten Preiswucherer in unserem Land ist.

Wie ist es bei der Zementindustrie? Hier liegen die Dinge ähnlich. Auch die Zementindustrie ist kartelliert. Es gibt Preisvereinbarungen nach allen Seiten. Hier gab es ebenfalls außerordentliche Rationalisierungsmaßnahmen, eine Reihe neuer arbeitsparender Maschinen wurde zum Einsatz gebracht. Heute steht die Zementindustrie, rein technisch gesehen, ganz anders da als noch vor etwa eineinhalb Jahrzehnten. Hat sich das im Preis des Zementes ausgewirkt? Keineswegs! Das Ziegelkartell will genau so wie das Ziegelkartell die Preise hochhalten. Es denkt nicht daran, sie zu senken, wenn es nicht dazu gezwungen wird, entsprechende Preisnachlässe zu gewähren. Auch hier sind die Preise um mindestens ein Drittel zu hoch. Auch wenn man den Preis des Zementes um 30 Prozent herabsetzen würde, wären die Gestaltungskosten gedeckt, und es wäre auch noch ein ganz schöner bürgerlicher Gewinn für die Zementindustrie herauszuholen.

Ich komme zum Preis des Bauholzes. Auch hier liegen skandalöse Zustände vor. Fragen Sie doch zum Beispiel einen Bauunternehmer! Er wird Ihnen ein Lied davon singen können, was hier heute getrieben wird. Auch der Preis des Bauholzes ist viel zu hoch. Er steht in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Gestaltungskosten. Auch hier müßte man verlangen, daß entsprechend wirksame Preisnachlässe gewährt werden.

Und wie schaut es mit Kalk und mit den Bruchsteinen aus? Die Kalkindustrie und die Steinbruchindustrie sind ebenfalls einer scharfen Kartellierung unterworfen. Alle diese Herrschaften haben zwar ihre Steinbrüche, ihre Kalkbrüche modernisiert, die ganze Öffentlichkeit hat eine wesentliche Preiserniedrigung dieser wichtigen Baustoffe erwartet, aber bis heute ist nichts davon geschehen. Die wenigen Groschen, die man hier an Preisherabsetzungen verkündet hat, sind eher eine Herausforderung und eine Verhöhnung der gesamten Bevölkerung als eine wirkliche Verbilligung.

Wenn ich das hier einmal zum Ausdruck gebracht habe, so deswegen, weil ja die Wohnbautätigkeit schließlich nicht nur eine soziale Frage ersten Ranges darstellt, sondern auch eine Wirtschaftsfrage ersten Ranges ist. Viele, viele zehntausende, ja ich behaupte hunderttausende Menschen sind daran mit ihrer Existenz interessiert. Eine wesentliche, notwendige und auch mögliche Herabsetzung der Baustoffpreise wäre natürlich eine besondere Förderung sowohl dieses Wirtschafts-

zweiges wie auch eine sehr notwendige Stützung der Existenzen, die eben einmal an das Bauhandwerk gebunden sind. Soviel über die öffentliche Bautätigkeit.

Man darf auch nicht übersehen: Was nützt uns der Wohnbauschilling und was nützt uns das Mehr von 180 Millionen Schilling? Wir wissen doch alle miteinander, daß in der Gegenwart und auch in der nächsten Zukunft die Darlehen viel schwieriger zu bekommen sind. Das Geld ist, um mich vulgär auszudrücken, teurer geworden. Man muß es mit zirka 10 Prozent samt den Nebenspesen bezahlen. Die Gemeinden, die die eigentliche Wohnbautätigkeit forcieren sollen, bekommen durch die Kreditrestriktionen weniger Darlehen, und das wenige, das sie erhalten, müssen sie viel, viel teurer bezahlen. Das alles hemmt natürlich die ganze Wohnbautätigkeit, und daher ist die Sicherstellung der bestehenden Wohnräume und die Sicherstellung der freiwerdenden Wohnungen heute erst recht eine Kardinalfrage des gesamten Mieterschutzes und des gesamten Wohnungsmarktes, und zwar mehr denn je geworden.

Wir Abgeordneten des Linksblocks sind daher der Auffassung: Diese kurzfristige Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes darf nicht etwa dazu benutzt werden, daß die Gegner des Mieterschutzes und die Gegner des Wohnungsanforderungsrechtes alle Freunde und Verteidiger des Mieterschutzes in Zeitnot bringen können, damit sie unter Umständen eine Auflockerung des bestehenden Wohnungsanforderungsrechtes erpressen können. Wir sind der Auffassung, daß eine Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes sicherlich nicht nur berechtigt, sondern auch dringlich geworden ist, eine Novellierung, die, wie ich bereits ausführte, eine schärfere Erfassung des Wohnraumes durch die Wohnungsbehörden ermöglicht.

Wir warnen heute schon alle Gegner des Mieterschutzes und des Wohnungsanforderungsgesetzes, vielleicht damit zu spekulieren, daß man über den Weg von Erpressungsmanövern eine Verschlechterung des Wohnungsanforderungsgesetzes hier im Hohen Hause durchpeitschen könnte. Wir leben in Österreich nicht in jenen Verhältnissen, in denen wir es uns auch noch erlauben könnten, daß die freiwerdenden Wohnungen auch zum Schacherobjekt für den zahlungskräftigsten Wohnungsbewerber werden.

Abg. Neuwirth: Hohes Haus! Die Aufrechterhaltung des Wohnungsanforderungsgesetzes in seinem bisherigen Umfange trägt den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes nicht mehr Rechnung und

3146 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

wirkt sich unter Umständen auch nachteilig auf dem Wohnungsmarkt aus.

Das mögen auch die Gründe dafür gewesen sein, daß man sich in der Regierung nicht darüber einigen konnte, dem Hohen Hause eine Regierungsvorlage vorzulegen, die eine Abänderung oder Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes zum Gegenstande hat.

Mangels dieser Regierungsvorlage hat sich nun die SPÖ im Dezember vorigen Jahres zur Einbringung eines Initiativantrages entschlossen. Ich muß annehmen, daß sich die beiden Regierungsparteien schon rechtzeitig darüber im klaren waren, daß das Wohnungsanforderungsgesetz am 31. März dieses Jahres abläuft. Und ich frage mich daher, warum man nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen hat, um diese Verlängerung zu einem Termin zu beschließen, der es überflüssig gemacht hätte, Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Eigenartig war auch das Verhalten der Österreichischen Volkspartei. Man weiß nie so recht, was diese Partei in dieser oder jener Frage eigentlich will. Man sieht sich da vor einer Geheimdiplomatie, nach außen jedoch kommt immer wieder der berühmte, typisch österreichische Schlendrian zum Ausdruck: Na ja, versuchen wir es halt mit einer Verlängerung von einem Mal zum anderen Mal! Und man geht den Problemen aus dem Wege, ohne energisch an die Lösung dringender Fragen und Probleme überhaupt heranzugehen.

Wir stimmen einer Verlängerung nur zu, weil wir die bestimmte Erwartung und Hoffnung daran knüpfen, daß nunmehr die drei Monate tatsächlich dazu benutzt werden, um den ganzen Fragenkomplex „Mietengesetzgebung“, „Wohnhausbau“ usw. gründlich zu regeln und die entsprechenden vernünftigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen; wir stimmen aber der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht zu, um der ÖVP ein Kuhhandelsobjekt in die Hand zu geben, das sie dazu benutzt, um in den nächsten Wochen dafür etwas anderes einzutauschen.

Die öffentliche Meinung über den Wert und über die Auswirkungen des Wohnungsanforderungsgesetzes kann man wie folgt zusammenfassen: Eine gerechte Verteilung des Wohnraumes, wie sie das Gesetz in § 1 vorsieht, wird nicht gewährleistet. Ich meine damit eine gerechte Verteilung des Wohnraumes! Es wird daher der eigentliche Zweck des Gesetzes auch nicht erfüllt. Auch die Wohnungsnot wird durch das Wohnungsanforderungsgesetz nicht gemildert. Sie kann nicht gemildert werden, weil ja kein neuer Wohnraum geschaffen wird. Das wesentlichste Problem in Österreich ist: Wohnraum zu schaffen,

neuen Wohnraum zu schaffen. (Zwischenrufe.) Man hat auch die Meinung, daß mit Hilfe des Wohnungsanforderungsgesetzes nur derjenige eine Wohnung bekommen kann, der entweder über gute Parteibeziehungen oder über das nötige Geld verfügt; denn es ist heute notwendig, Geld zu haben, wenn man zu einer Wohnung gelangen will. Wir behaupten, daß gerade durch die Bewirtschaftung des Wohnraumes die Wohnungssuchenden ausgebeutet werden, ausgebeutet von den Geschäftsmachern, von den Vermittlungsbüros, von denjenigen, die von der Umgehung des Wohnungsanforderungsgesetzes leben, von der Durchführung und Vermittlung von Scheintauschern, von den Kulissenprozessen, von der Erschleichung der Punktbewertung usw. Das alles kostet Geld.

Es sind im Wohnungsanforderungsgesetz auch Bestimmungen enthalten, die in der praktischen Anwendung nichts anderes bewirken, als daß Papier beschrieben wird. Ich verweise diesbezüglich auf die Bestimmungen der allgemeinen Anforderung nach § 8, auf die Bestimmungen des Wohnungstausches nach § 9, auf die Genehmigung der Mietverträge nach § 7, auf die Anforderung von Geschäftsräumen nach § 10 usw. Durch diese Bestimmungen wird Papier beschrieben, es werden aber auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden in einem Ausmaß in Anspruch genommen, das in gar keinem praktischen Verhältnis zum endgültigen Erfolg steht.

Aber noch eine Erscheinung, die sich durch das Wohnungsanforderungsgesetz typisch ergibt: Die ganze Verwaltungsmaschinerie, die infolge der verschiedenen Verfahren, Anforderungsverfahren, Zuweisungsverfahren, Berufungsverfahren, Rechtsmittelverfahren, in Gang gesetzt wird, diese ganze Verwaltungsmaschinerie bewirkt, daß durch einen langen Zeitraum hindurch, oft durch zwei Jahre und länger, Wohnungen, die so dringend benötigt werden, leerstehen. Sie werden solange blockiert, bis eben das Verfahren zum Abschluß gekommen ist. Das kann doch bestimmt nicht im Interesse der Sache gelegen sein. Wir müssen daher aus der Erstarrung, die sich durch die Wohnraumbewirtschaftung ergibt, herauskommen und so rasch als möglich Lockerungen einführen. Wir müssen das Wohnungsanforderungsgesetz den tatsächlichen Bedürfnissen anpassen.

Wenn wir immer so viel von Verwaltungsreform sprechen, dann ist die Verwaltungsreform gerade auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung dringend durchzuführen. Man bedenke nur beispielsweise, wie viele Scheinprozesse abgewickelt werden, um etwa eine bevorzugte Einstufung zu erreichen. Min-

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952 3147

destens 60 Prozent der in der Klasse I vor gemerkten Wohnungsuchenden sind nur über so einen gestellten, künstlich konstruierten Kündigungs- und Räumungsprozeß zu ihrer Punktebewertung gekommen. Man bedenke jetzt die Mehrarbeit für die Gerichte in jedem einzelnen Fall: Klage, Verhandlung, Urteil, Delogierungsantrag, Aufschiebungsgesuch, Äußerung zu diesem Gesuch, Beschuß des Gerichtes über dieses Gesuch, neuerlicher Delogierungsantrag, neuerliches Aufschiebungsgesuch, neuerliche Äußerung, neuerlicher Beschuß des Gerichtes usw. Und dieses Spiel wiederholt sich dann in manchen Fällen noch einige Male. Dadurch allein werden im Gerichtsverfahren folgende Personen ganz unnötig beansprucht: Richter, Schriftführer, Kanzleileiter, Schreibkräfte in den Schreibstuben, Beamte der Ein- und Auslaufstelle, Exekutionsbeamte, sonstige Beamte. Beansprucht werden letzten Endes auch die Rechtsanwälte, diese sind aber nicht böse darüber, weil sie ja von diesem ihrem Beruf leben.

Neben dieser Mehrbelastung der Gerichte entsteht auch, besonders durch die §§ 7 und 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes, eine ganz bedeutende Belastung der Verwaltungsbehörden. Vorerst muß der Wohnungsuchende mit dem Gerichtsurteil und mit dem Delogierungs-Bewilligungsbeschuß seine Einstufung in die Klasse I erwirken. Hiezu wird neuerlich ein ganzer Apparat in Bewegung gesetzt. Beamte des Wohnungsamtes kommen in die derzeitige Wohnung des Wohnungsuchenden, messen alle Räume dieser Wohnung aus, erkundigen sich schon zum x-tenmal über das Alter, über das Geschlecht und den Familienstand der Bewohner dieser Wohnung, und dann wird endlich einmal die Einstufung durchgeführt.

Nun hat aber nicht nur die Person des Wohnungsuchenden ein solches Verfahren über sich ergehen zu lassen, sondern auch die Wohnung selbst, die leer geworden ist, muß amtlich behandelt werden. Da gibt es wieder Feststellungsbescheide; gegen die Feststellungsbescheide gibt es ein Rechtsmittelverfahren und unter Umständen auch ein Verwaltungsgerichtshofverfahren. Das ganze Verfahren erstreckt sich oft auf einen Zeitraum von zwei Jahren und mehr, und während dieser Zeit steht die ganze Wohnung leer. Erst nach Rechtskraft des Anforderungsbescheides kann ein Zuweisungsbescheid erfolgen. Gegen diesen gibt es wieder ein Rechtsmittel, sodaß sich auch diese Zuweisungsverfahren wieder auf Jahre hinaus verzögern können. Auch dann steht die Wohnung weiterhin leer.

Fast in 90 Prozent der Fälle ist das Wohnungsamt nach § 16 Abs. 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes bei der Zuweisung an den

Hausherrenvorschlag gebunden. Es wird sohin im Falle des Leerwerdens einer Wohnung in 90 Prozent der Fälle durch die Bewirtschaftung nichts anderes erreicht, als was der Hausherr auch ohne Wohnungsanforderungsgesetz machen würde. Der Erfolg der allgemeinen Anforderung nach § 8 Wohnungsanforderungsgesetz ist sohin praktisch gleich Null. (Abg. Weikart: *Der Scheff freut sich schon, er hat einen neuen Gehilfen gefunden!*)

Die Bestimmungen des § 9 über den Wohnungstausch dienen, wie schon eingangs bemerkt, ebenfalls vielfach nur dazu, um die Vorschriften des Wohnungsanforderungsgesetzes zu umgehen. Die Fälle, in denen über so genannte § 3-Wohnungen oder über eine fingierte Landadresse ein Wohnungstausch durchgeführt wird, sind Legion. Gerade dadurch wird aber den dunklen Elementen, welche diese Manipulationen gewerbsmäßig ausüben, die Möglichkeit gegeben, an der Not der Wohnungsuchenden in einer oft unver schämten Weise zu verdienen.

Wir wollten zum Wohnungsanforderungsgesetz und zu dem Antrag auf Verlängerung eine gute Unterlage über die Auswirkung dieses Gesetzes vom zuständigen Ministerium erhalten. Aus diesem Grunde haben wir an den Herrn Sozialminister vor einigen Wochen, es war am 13. Februar, eine Anfrage gerichtet und nach gepflogener Ermittlung eine sehr prompte Antwort erhalten.

Auf Grund dieser Antwort sind wir in der Lage, folgende Zahlen über die Auswirkungen des Wohnungsanforderungsgesetzes bekanntzugeben: Im Jahre 1950 betrug die Anzahl der angeforderten Wohnungen 11.530, im Jahre 1951 12.591. Die Anzahl der erstatteten Anzeigen gemäß § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes belief sich im Jahre 1950 auf 7731 und im Jahre 1951 auf 9099. Wenn Sie für das Jahr 1951 beispielsweise die Summe der angeforderten Wohnungen — also 12.591 — und die der Wohnungen laut erstatteter Anzeigen — also 9099 — addieren, dann kommen Sie auf 21.690 durch das Wohnungamt erfaßte Wohnungen. Im Vergleich dazu mutet die Zahl der tatsächlich zugewiesenen Wohnungen im Jahre 1951 mit 10.762 gering an, denn fast nur die Hälfte der durch das Wohnungamt erfaßten leerstehenden Wohnungen ist durch Zuweisung besetzt worden.

Wir knüpfen nunmehr daran die Frage: Was ist mit den Wohnungen geschehen, die beim Wohnungamt zwar gemeldet wurden, für die aber keine Zuweisung erfolgte? Was ist mit diesen rund 10.000 Wohnungen geschehen? Stehen sie heute noch leer, oder haben sie ohne Beanspruchung des Wohnungsanforderungsgesetzes andere Mieter gefunden?

3148 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

Die gleiche Erscheinung erstreckt sich übrigens auch auf das Jahr 1950. Man könnte sagen: Das wirkt sich erst 1952 aus! Genau die gleichen Erscheinungen haben wir auch für das Jahr 1950 zu verzeichnen: doppelt soviel beim Wohnungsamt erfaßte als tatsächlich zugewiesene Wohnungen.

Derzeit sind 122.344 Wohnungsuchende vorgemerkt, davon 55.517 der Klasse I — 15.418 Notstandsfälle — und 66.827 der Klassen II und III. Die letzteren kommen ja nicht in Frage, weil sie auf Grund ihrer Einstufung durch das Wohnungsamt ohnehin zu keiner Wohnung gelangen.

Beschäftigt mit den Agenden oder mit der Durchführung der Agenden des Wohnungsanforderungsgesetzes sind 530 Beamte und Vertragsbedienstete und beim Ministerium selbst 5 Konzeptsbeamte und 4 Kanzlei- und Schreibkräfte, also nahezu 540 Beamte und Vertragsbedienstete. Wenn Sie nun die Zahl der Beamten — 539 — in Beziehung zu den tatsächlich erfolgten Zuweisungen im Laufe des Jahres bringen, dann ergibt sich der Effekt, daß durch je einen Beamten im Jahre zirka 20 Zuweisungen oder pro Monat und pro Beamten zwei Zuweisungen erfolgen. Alles andere ist Leerlauf, alles andere ist Festhaltung von Akten, Beschreibung von Karteien und Papier, Inanspruchnahme von Kanzleiräumen; kurzum, alles andere erschöpft sich in der Tätigkeit, die Not der Wohnungsuchenden zu verwalten.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände taucht die berechtigte Frage auf, ob eine weitere Aufrechterhaltung des Wohnungsanforderungsgesetzes überhaupt noch zweckmäßig ist. Es blieben im wesentlichen lediglich die Bestimmungen über die besondere Anforderung, die sich auf den wirklichen Notstand zu beschränken hätten, als noch tragbar übrig. Ansonsten sind wir der Meinung, daß durch eine Lockerung der Wohnraumbewirtschaftung eher eine günstigere Wohnraumverteilung zu erhoffen ist. Wichtig wäre allerdings auch ein ausdrückliches Verbot der Abkömmlinge für freiwerdende Wohnungen, damit den übeln Geschäftemachern, die aus der Not Kapital schlagen, endgültig das Handwerk gelegt wird. Wir brauchen also ein brauchbares Instrument zur Überwindung der wirklichen Notstandsfälle, frei von allem Verwaltungsballast.

Notwendig ist aber auch, daß sich die Regierung endlich dazu aufruft, durch geeignete Maßnahmen die Wohnungsnot an sich zu mildern, wobei an die Probleme in ihrer Gesamtheit herangegangen werden müßte, als daß sind: großzügiger Wohnhausbau und eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende

moderne Mietengesetzgebung. Dann würde sich jede Wohnraumbewirtschaftung von selbst erledigen. Nützen Sie, meine sehr verehrten Regierungsparteien, also die Zeit von drei Monaten, um eine gründliche, durchgreifende Reform zustandezubringen, damit wir dann dieser Reform zustimmen können! (Beifall beim KdU.)

Abg. Slavik: Hohes Haus! Ich hätte mich jetzt nicht zum Wort gemeldet, weil ja über den materiellen Inhalt des Wohnungsanforderungsgesetzes heute nicht diskutiert wird. Aber die Ausführungen des Herrn Abg. Neuwirth haben mich veranlaßt, doch einiges festzustellen.

Wir werden selbstverständlich die nächsten Wochen dazu benützen, um in Verhandlungen das Wohnungsanforderungsgesetz so zu gestalten, daß damit den Wohnungsuchenden geholfen wird. Wohl werden wir uns dabei nicht der Argumente eines Poldi Huber bedienen, weil wir sonst zu falschen Schlüssen kommen könnten.

Wenn der Herr Abg. Neuwirth z. B. erklärt, daß 90 Prozent der Fälle, die durch das Wohnungsanforderungsgesetz erfaßt werden, ohnehin so erledigt werden, wie es dem Hausherrenvorschlag entspricht, so hat er dabei vergessen, daß im Gesetz eine Zwangsbestimmung enthalten ist, wonach der Hausbesitzer Wohnungswerbende der Klasse I in seinen Hausherrenvorschlag aufnehmen muß.

Der Abg. Neuwirth hat außerdem die Behauptung aufgestellt, daß angeblich schon so viele Wohnungen leerstehen. Darüber möchte ich gar nicht diskutieren. Es rentiert sich nicht, daß man darüber Worte verliert. Der Herr Abg. Neuwirth hat die Möglichkeit, in Wien herumzugehen. Wir würden uns freuen, wenn er uns alle freistehenden Wohnungen zur Kenntnis bringen würde.

Daß die Verwaltung zu umständlich sei, daß es angeblich zu viele Beamte gibt, haben wir schon so oft gehört; auch darüber werden wir nicht viel diskutieren. (Abg. Dr. H. Kraus: *Das macht euch gar keine Sorgen?*) Das alles sind Argumente, die so an den Haaren herbeigezogen sind wie der Reißverschluß beim Straßenbau. Aber das hat wenigstens ein Komiker erfunden und kein Poldi Huber.

Die Behauptung, daß angeblich 60 Prozent der Delegierungen Gefälligkeitsdelegierungen sind, können wir bei den Beratungen kaum verwenden, weil wir der Meinung sind, daß sie nicht stimmt.

Warum ich mich zum Wort gemeldet habe, waren nicht die sogenannten sachlichen Ausführungen des Herrn Abg. Neuwirth zum

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 5. März 1952

3149

materiellen Inhalt des Gesetzes, sondern der Umstand, daß der Herr Abg. Neuwirth hier zwei Äußerungen gemacht hat, die man nicht ohne weiteres hinnehmen kann. (Zwischenruf.) Die erste Äußerung war, man brauche Geld, um zu einer Wohnung zu kommen. Aus dieser Formulierung läßt sich nicht genau schließen, wie der Herr Abg. Neuwirth das gemeint hat. (Zwischenruf des Abg. Neuwirth.) Aber, Herr Abg. Neuwirth, Sie haben noch deutlicher gesprochen. Sie haben gesagt: Zur Erschleichung der Punkte braucht man Geld. Herr Abg. Neuwirth, damit sprechen Sie eine Pauschalbeschuldigung gegen hunderte anständige und brave Beamte aus. (Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.) Ich glaube, auch unter dem Schutz der Immunität hat kein Abgeordneter das Recht, einfach hunderte Beamte zu beschuldigen und der Bestechlichkeit zu zeihen. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen. — Zwischenruf des Abg. Neuwirth.) Ich möchte hier nur sagen, Herr Abg. Neuwirth: In den Augen der sozialistischen Abgeordneten und ich glaube auch in den Augen der großen Mehrheit dieses Hauses sind Sie solange ein Verleumder, solange Sie nicht den Beweis erbringen können, daß Beamte bei der Erschleichung von Punkten Geld nehmen. (Lebhafte Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Neuwirth: Der Poldi Huber geht euch auf die Nerven! — Heiterkeit bei den Sozialisten.)

Berichterstatter **Kysela** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich sehe mich veranlaßt, eine Feststellung zu machen. Der Herr Abg. Elser hat eine Resolution des Stadt senates von Wiener Neustadt verlesen. Aus dieser Resolution konnte man die Befürchtung entnehmen, es sei nicht dafür vorgesorgt, daß in der Zeit zwischen dem 1. April und der Verlautbarung des Gesetzes nicht ein Exlex-Zustand eintritt. Art. II des jetzt zu beschließenden Gesetzes schließt das aber aus. Dies wollte ich feststellen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Dr. **Gorbach**: Die Abg. Dr. Kraus und Genossen beantragen gemäß § 66 der Geschäftsordnung des Nationalrates, daß über die Antwort des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 6. Feber 1952 auf die Anfrage der Unterzeichneten vom 23. Jänner 1952, betreffend die Beschlagnahme von Fremdenbeherbergungsbetrieben, in der nächsten Sitzung des Nationalrates eine Besprechung stattfinde. Über diesen Antrag entscheidet nach der Geschäftsordnung das Haus ohne Debatte.

Ich komme daher zur Abstimmung über diesen Antrag und ersuche jene Frauen und Herren, die diesem Antrag der Abg. Kraus und Genossen zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen. (Abg. Dr. H. Kraus: Das ist Demokratie! — Abg. Weikart: Wie sich das demokratische Findelkind das vorstellt! — Lebhafte Zwischenrufe beim KdU. — Gegenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. H. Kraus: Das ist ein Parlament! — Präsident Dr. Gorbach gibt wiederholt das Glockenzeichen.)

Ich würde bitten, mir die Möglichkeit zu geben, die Sitzung zu schließen. Ich glaube, in den Couloirs ist Gelegenheit, sich weiter über die demokratischen Grundsätze zu unterhalten.

Die nächste Sitzung wird für heute 16 Uhr 40 Minuten einberufen, und zwar mit der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über den Antrag Dr. Schärf und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Die Sitzung ist geschlossen. (Abg. Dr. H. Kraus: Das widerspricht der Geschäftsordnung! Es ist eine Aufliegefrist von 24 Stunden vorgesehen!) Die Sitzung ist geschlossen, Herr Abg. Kraus!

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 5 Minuten

